

Öffentliche Bekanntmachung:

Inkrafttreten des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim - 7. Bauabschnitt“

I. Satzung über den Bebauungsplan Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim - 7. Bauabschnitt

Der Zweckverband Industriegebiet Besigheim hat am 02.05.2016 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim - 7. Bauabschnitt“ aufgrund § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der letzten geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen. Gemeinsam mit dem Bebauungsplan wurden die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim - 7. Bauabschnitt“ auf Grund § 74 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 4 der GemO für Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften „Gewerbe- und Industriegebiet Besigheim - 7. Bauabschnitt“ bestehen aus dem Lageplan im Maßstab 1:500 vom 03.09.2014/09.11.2014 und dem Textteil vom 03.09.2015/09.11.2015/02.05.2016, beide gefertigt von der Rauschmaier Ingenieure GmbH aus Bietigheim-Bissingen.

Beigelegt sind eine Begründung vom 03.09.2014/09.11.2015 und die zusammenfassende Erklärung vom 09.11.2018. Anlagen sind der Umweltbericht (03.09.2014/09.11.2015), ein Baugrundgutachten von 2002/2012, ein ornithologisches Gutachten vom 21.07.2009 und die Ermittlung potentieller Feldlerchen-Lebensräume vom 09.10.2009 sowie die Rentaurierung des Baumbaches Kernbereich 3 Stand 30.03.2015

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des bestehenden Gewerbegebiets, zwischen den Hochspannungsleitungen und dem Wald.

Der Geltungsbereich ist im folgenden Kartenausschnitt dargestellt:



Der Bebauungsplan und die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften treten mit dieser Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich der Begründung, der zusammenfassenden Erklärung und den Anlagen bei der Stadtverwaltung Besigheim, Stadtbauamt, Marktplatz 7, während der üblichen Öffnungszeiten (z.Z. Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und nachmittags Montag und Dienstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr sowie Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr) eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine etwaige – unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche – Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie etwaige beachtliche Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzungen ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzungen gegenüber der Stadt Besigheim, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, geltend gemacht worden ist. Diese Wirkung tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung nach der GemO verletzt worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-43 BauGB bezeichneten Vermögensnachteilen, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Besigheim, den 18.11.2021

gez. Steffen Bühler

.....
Verbandsvorsitzender